



4152-05020-169

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die Mast- und Fundamentverstärkung an Mast Nr. 001 und den Seiltausch zwischen den Abspannabschnitten Portal Nr. 000 – Mast Nr. 001 – Mast Nr. 002 der 110-kV-Leitung Westerstede – Zwischenahn (LH-14-032)

I. Sachverhalt

Die Avacon Netz GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), die Zulassung eines Anzeigeverfahrens nach § 43f EnWG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt.

Die Vorhabenträgerin hat im Wege der Verkehrs- und Versorgungssicherheit auf Grundlage eines Eislastertüchtigungskonzeptes höhere Eis- und Windlasten bei der 110-kV-Leitung Westerstede – Zwischenahn zugrunde gelegt, um die Standsicherheit von Abspannmasten zu verbessern. Es ist vorgesehen, dass der Mast Nr. 001 im Bereich seines Fundaments und seiner Stahlkonstruktion standortgleich verstärkt wird. Zusätzlich sollen die Seile zwischen den Abspannabschnitten Portal Nr. 000 – Mast Nr. 001 – Mast Nr. 002 getauscht werden. Weitere Maßnahmen an den Freileitungsmasten sind nicht geplant. Die Gesamtlänge der 110-kV-Leitung Westerstede – Zwischenahn beträgt etwa 10,6 Kilometer. Die Strecke vom Portal Nr. 000 bis zum Mast Nr. 002 beläuft sich auf rund 513 Meter.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,

- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgut Fläche und Boden

Durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen ist eine Verdichtung des Bodens möglich. Um dem entgegenzuwirken, werden Lastverteilplatten verwendet. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Flächen wieder in ihren alten Zustand versetzt und bei Bedarf aufgelockert.

Die Nutzung der Flächen, die bereits überspannt werden, ist nach wie vor möglich. Einschränkungen über das aktuelle Maß hinaus entstehen für die Flächennutzung nicht. Ein zusätzlicher Grundflächenbedarf ist nicht zu erwarten.

Durch die Sanierung des Fundaments erhöht sich die Flächenversiegelung ebenfalls nicht. Geplant ist ausschließlich die Verstärkung des bestehenden Plattenfundaments über dem bestehenden Fundament in einer Tiefe von ca. 1,5 m unter EOK.

Schutzgut Wasser

Mit einer dauerhaften Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist nicht zu rechnen, da vorhabenbedingt keine stofflichen Einträge in den Grundwasserleiter zu befürchten sind. Die Erschließung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung erfolgt entweder über das bestehende öffentliche Netz oder vorübergehende Anschlüsse in der für Baustellen üblichen Form.

Eine Oberflächenneuversiegelung erfolgt nicht.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorkommen von geschützten Tierarten kann für das UVP-Untersuchungsgebiet und angrenzende Bereiche ausgeschlossen werden.

Kleinräumige Beeinträchtigungen sind im Bereich des jeweiligen Mastes durch die Baumaßnahmen zu erwarten. Vorbelastungen bestehen aufgrund von Ackernutzung und der vorhandenen Hochspannungsleitung. Durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (S1 bis S10), die während der Bauarbeiten zu beachten sind, kann der Schutz der Fauna gewährleistet werden, so dass nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos und der Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist.

Aufgrund der ausbleibenden Masterhöhung kann eine Beeinträchtigung der Avifauna ausgeschlossen werden. Zudem werden die Bauarbeiten, die für August 2022 geplant sind, nur über einen kurzen Zeitraum stattfinden, sodass eine nachhaltige langanhaltende Beeinträchtigung der Brutzeiten und somit Auswirkungen auf die Avifauna ausgeschlossen werden können.

Zur Vermeidung des Störungsverbotes wird vor Bau- und Brutbeginn gegen die Feldlerche eine Vergrämungsmaßnahme in Form von Flatterfahnen angewendet. Dabei werden sämtliche Arbeits- und Zufahrtsflächen durch einen ökologischen Baubegleiter vorher auf Besatz abgesucht.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Vielfalt an Arten, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Signifikante nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf die biologische Vielfalt sind auszuschließen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Demontierte Mastteile werden fachgerecht entsorgt. Evtl. anfallende Späne, Schrauben, Farbabplatzer etc. werden vollständig aufgesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Betonabbruch fällt nicht an, da die Fundamente bestehen bleiben. Abfälle werden umgehend abgefahren. Eine Lagerung an den Maststandorten erfolgt nicht. Baumaterialien und Bodenaushub werden ordnungsgemäß entsorgt bzw. horizontgleich wieder verfüllt.

Flächen, auf denen Material zwischengelagert werden soll, werden zuvor mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt. Das benötigte Material wird umgehend, spätestens am täglichen Arbeitsende entfernt.

Da der Mast Nr. 001 samt seinem Fundament neueren Baujahrs ist, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass mögliche kontaminierende Stoffe in dem Fundament festzustellen sind.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Es erfolgen nur während der Bauzeit temporäre Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen durch den Einsatz von Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, gilt die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Korona-Entladungen entlang der Leiterseile können bei feuchter Witterung während der Betriebsphase zu Geräuschen in unmittelbarer Leitungsnähe führen. Die vorgeschriebenen Grenzwerte der TA Lärm werden eingehalten.

Bzgl. der Emissionen von Baulärm sind die Grenzwerte der AVV Baulärm einzuhalten. Eine Immissionsprognose nach AVV Baulärm ist hier nicht erforderlich.

Freileitungen erzeugen durch ihren Betrieb elektrische und magnetische Felder. Für elektrische Anlagen gilt die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BlmSchV). In dieser Verordnung sind Grenzwerte festgelegt, um Menschen in ständig bewohnten Gebäuden und Grundstücken vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen: Elektrisches Feld 5 kV/m; magnetisches Feld: 100µT. Die Grenzwerte werden eingehalten, da das Vorhaben keine Änderungen bewirkt bzw. Abstände zum Boden verändert werden

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Verwendete Stoffe und Technologien

Die Vorgaben der DIN EN 50341 werden eingehalten. Erhöhte Unfallrisiken sind bei vorauszusetzender Anwendung moderner, Maschinen / Fahrzeuge / Geräte, Materialien und Verfahren nach dem Stand der Technik und der guten fachlichen Praxis auszuschließen. Es werden keine Stoffe und Technologien verwendet, welche zur Erhöhung des Unfallrisikos beitragen könnten.

Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bei bestimmten, jedoch äußerst selten auftretenden Witterungsverhältnissen und sofern die Freileitung gleichzeitig mit sehr geringen Betriebsströmen beaufschlagt ist, kann es genauso wie bei allen anderen der Witterung ausgesetzten Objekten, zum Eisansatz an der Freileitung kommen. Die statische Auslegung der Seile, Komponenten, Tragwerke und Fundamente berücksichtigt die für den Errichtungsbereich typischerweise auftretenden Eislasten. Der Eisbelag taut bei entsprechender Witterungsänderung wieder ab. Ebenso wie der Eisansatz ist das Herabfallen von Eisbruchstücken nach dem Stand der Technik nicht vermeidbar.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Es sind keine Verunreinigungen von Wasser oder Luft zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Die betroffenen Masten befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Westerstede (Mast 001 und 002). Sie befinden sich im Bereich von Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland).

Im RROP des Landkreises Ammerland (1996) sind im Bereich der Masten folgende Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

- Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung (Mast Nr. 001 und 002)

Bei der Bauausführung ist mit keiner Beeinträchtigung für die oben genannten Gebiete zu rechnen. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Leitung kommt es zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung der Erholungsnutzung. Empfindliche Nutzungen sind innerhalb des Vorhabenbereichs nicht vorhanden.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen

Es befinden sich keine Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere in der unmittelbaren Nähe. Das geplante Vorhaben befindet sich ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es erfolgen nur minimale Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts. Im Vorhabenbereich befinden sich Böden mit keinen besonderen Funktionen für den Naturhaushalt. Durch die bestehenden Maststandorte und die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind umliegende Bereiche bereits stark vorbelastet.

Der Mast 001 steht auf sandigem Untergrund. Nach den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung sind hier ab ca. 4 m Tiefe jedoch ausschließlich Geschiebelehme anzutreffen.

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung und keine Überschwemmungsgebiete. Auch bedeutsame Grundwasservorkommen sind nicht bekannt.

Aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandene Freileitung und die Verkehrswege liegt kein bedeutendes Landschaftsbild vor. Wahrnehmbare Veränderungen durch die Mastertüchtigung sind auszuschließen. Eine Bilanzierung eines Eingriffs in das Landschaftsbild ist nicht nötig. Gem. NLT (2011) liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Es sind auch keine Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten, da vorhandene Nutzungen nicht verändert werden und keine Barrieren für Frischluftbahnen errichtet werden.

Im Bereich des Vorhabens sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Avifauna nicht in unmittelbarer Nähe vorhanden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope im Wirkbereich der Maßnahme bekannt. Süd-Westlich befindet sich ein Bereich der landesweiten Biotoptypenkartierung in ca. 250 m Entfernung (Sonstiges Feuchtgrünland – GFD, Eichen-Mischwald feuchter Sandböden - WQf)

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, Mit dem Vorhaben werden keine Natura 2000 Gebiete berührt.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Mit dem Vorhaben werden keine Naturschutzgebiete berührt.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich des Vorhabens.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Naturdenkmäler werden durch das Vorhaben nicht berührt.

geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben berührt keine Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG. Das nächste Landschaftsschutzgebiet befindet sich nord-östlich ca. 700 vom Wirkbereich. (Gießelhorster Kirchweg – LSG WST 00008).

gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Von dem Vorhaben sind keine geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Wirkbereich der Maßnahme vorhanden.

in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Weder Denkmäler noch archäologisch bedeutsame Landschaften sind von der Planung betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

3.1 Art und Ausmaß

Mit der von der Planung betroffenen Fläche im Landkreis Ammerland wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen. Personen sind nur in sehr geringem und nicht erheblichem Umfang betroffen.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Das Vorhaben sieht lediglich die Verstärkung des vorhandenen Fundaments und den Tausch der vorhandenen Seile vor. Da es sich um eine kleinräumige Anpassung eines bereits genehmigten Vorhabens weitgehend innerhalb bereits beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Planung bestehen keine Unsicherheiten.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Ein großer Teil der geplanten Maßnahmen sind auf die Bauzeit begrenzt und damit nicht dauerhaft.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben ergeben sich bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als "erheblich nachteilig" im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von dem Vorhaben nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, das erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 21.07.2022 Im Auftrage

Busse